**Satzung**

des

**gemeinnützigen Vereins “Förderverein der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden”**

Präambel

Vielleicht schreibt Hendrik da noch was.

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen “Förderverein der Fachschaft Wirtschaftswissenschaften der HTW Dresden”
2. Der Sitz des Vereins ist Dresden.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e. V.“.

§2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist entsprechend §52 Absatz 2 Abgabenordnung die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß §24 Absatz 3 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigenZuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende,Körperschaft zwecks Verwendung für Aufgaben im Sinne des §2 dieser Satzung.
2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigenFinanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftlicheErklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eineKündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden muss.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim VorstandWiderspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
7. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung und vor allem aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen.

§7 Mitgliedsbeitrag

1. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern und maximal 5 Mitgliedern zusammen. Er ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des§26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit imAmt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Vorsitzende/n, eine/n Schatzmeister/in und eine/n Schriftführer/in. Diese müssen verschiedene natürliche Personen sein. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Über die Art und Durchführung der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, soll die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 5 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens einen Tag vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
7. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
9. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichentscheid zu.
10. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung.
11. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
12. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgendeAufgaben:

* Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
* Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
* Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
* Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

1. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.

§9 Finanzen

1. Der Verein besitzt zur Erfüllung seines Zwecks eigenes Vermögen. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

* Ausgaben des Vereins bis 250 € bedürfen der Zustimmung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin, alternativ der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
* Ausgaben zwischen 250 € und 500 € bedürfen der Zustimmung zweier Vorstandsmitglieder.
* Ausgaben ab einer Höhe von 500 € bedürfen der Zustimmung der Vorstandssitzung.

1. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Ausgaben ist unzulässig.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

§10 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung zu beantragen. Die Beantragung hat spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und ist vom Vorstandsvorsitzenden spätestens 5 Tage vor der Sitzung allen Mitgliedern zu übermitteln. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der/die Schatzmeister/ineinen Finanzbericht vor. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

* Wahl des Vorstandes;
* Wahl des/derKassenprüfers/Kassenprüferin;
* Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
* Entlastung des Vorstandes;
* Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
* Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen;
* Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes;
* Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen vom Vorstand abgelehnten Beitrittsantrag;
* Satzungsänderungen;
* Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von ⅔ der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ⅓ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ⅓ der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in, der/die nicht dem Vorstand angehören darf. Der/Die Kassenprüfer/in wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind schriftliche Niederschriften anzufertigen, die in Papierform und in elektronischer Form aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ⅔ der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§13 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Der Vorstand und die Mitglieder haften nicht mit ihrem Privat- und Geschäftsvermögen, sofern sie den Schaden nicht durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht haben.

§14 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, soll der übrige Inhalt der Satzung hiervon nicht berührt sein. Die Mitgliederversammlung hat die unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem gemeinnützigen Zweck des Vereins möglichst nahe kommt.

§15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitgliederversammlung des Vereins und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.